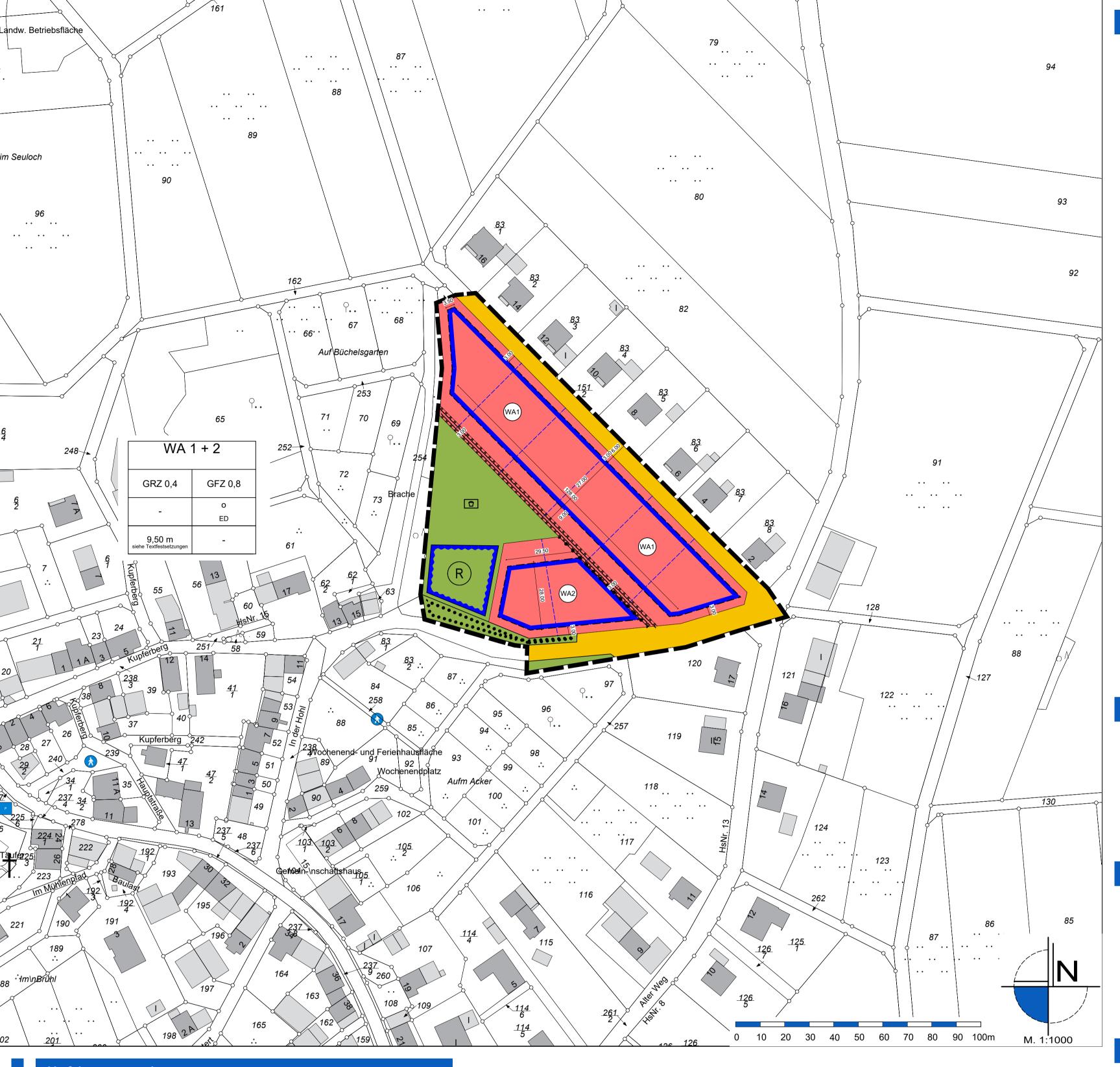
Ortsgemeinde Weidenbach Bebauungsplan "Auf dem Hübel"





Verfahrensvermerke Offenlegung und Beteiligung der Behörden Aufstellungsbeschluss Satzungsbeschluss Die Ortsgemeinde Weidenbach hat am ___. ___ gemäß § 2 (1) | Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weidenbach hat am BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Auf dem Hübel' in | Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB _.__. den Bebauungsplan 'Auf dem Hübel' gem. § 24 der öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom __.__ bis Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) wurde am __.__ ortsüblich bekannt gemacht. _.__. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der BESCHLOSSEN Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weidenbach, den __.__. Weidenbach, den __._. Weidenbach, den __._. Herbert Etzig, Ortsbürgermeister Herbert Etzig, Ortsbürgermeister Herbert Etzig, Ortsbürgermeister Anordnung der Bekanntmachung Bekanntmachung Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am __. _ gem. dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde BauGB angeordnet. Weidenbach sowie die Einhaltung des gesetzlich § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Verbandsgemeindeverwaltung Daun von jedermann eingesehen Bebauungsplanes werden bekundet. werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung RECHTSVERBINDLICH Weidenbach, den __._. Weidenbach, den __.__. Weidenbach, den __._.

Herbert Etzig, Ortsbürgermeister

Herbert Etzig, Ortsbürgermeister

Herbert Etzig, Ortsbürgermeister

Legende

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Grünflächen

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB Regenrückhaltebecken

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB

> Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO

> Abgrenzung unterschiedlicher **---**Nutzung

§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB ☐☐☐☐☐ Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-

Entsorgungsstreifen rechten zu belastende Flächen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Sonstige Darstellungen Flurstücksgrenze laut Kataster Flurstücksnummer laut Kataster Bemaßung

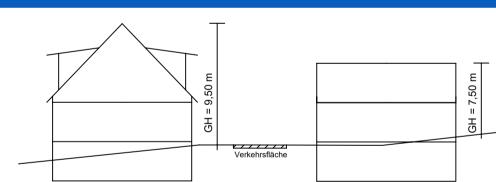
Wohngebäude laut Kataster _____ Grundstücksgrenzen Vorschlag

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl GRZ 0,4 als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Gebäudehöhe als 9.50 m Höchstmaß

Geschossflächenzahl GFZ 0,8 als Höchstmaß Bauweise

Systemskizze



Textfestsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzunger 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines

Allgemein zulässig sind:

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

<u>Ausnahmsweise können zugelassen werden:</u> Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke,

2. Anlagen für Verwaltungen,

3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

4. Gartenbaubetriebe,

5. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO, und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Grundflächenzahl (GRZ)/ Geschoßflächenzahl (GFZ) Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan auf **0,4** und die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist auf **0,8**

Höhe baulicher Anlagen

Gebäudehöhe max. 9,50 m

gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Im Bebauungsplan darf die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) – entsprechend den auf der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablonen - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe von 9,50 m nicht überschreiten. Maßgebend ist für den Teilbereich WA 1 die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschluss Attika an der straßenseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche. Maßgebend ist für den Teilbereich WA 2 die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschluss Attika an der straßenseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes.

Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit: einseitigen Pultdächern,

- Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0°- 15°

- Tonnendächern oder Teiltonnendächern eine um 2,0 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von

3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel-

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen

5. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt mind. 500 m². (Ausnahme: Zuteilung eines

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB) Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude als Einzelhaus oder als Doppelhaushälfte wird auf zwei Wohnungen begrenzt.

Baugrundstückes in der gesetzlichen Umlegung zum Sollanspruch.)

Textfestsetzungen

7. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m.

§§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO) Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen, ausgenommen Einfriedungen, sind nicht im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche zulässig. Garagen sind so zu errichten, das die Garagenvorderkante einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten muss, sofern die Garageneinfahrt direkt zur Straße führt. Garagenseitenwände können in einem Abstand von mind. 1,5 m zur Straßenbegrenzung errichtet werden, sofern die Garagenzufahrt innerhalb der eigenen Hoffläche erfolgt. Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO 1. Zahl der Stellplätze und Garagen

Pro Wohnung sind mindestens 2,0 Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

Stützmauern sind innerhalb der Grenzen der privaten Grundstücke bis zu einer Höhe von 1 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante gemäß der LBauO, zulässig. Sie sind als Natursteinmauerwerk oder als Betonmauer mit Natursteinverblendung oder mit Begrünung auszubilden

Hinweis: Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Stützmauer ist die natürliche an die bauliche Anlage angrenzende Geländeoberfläche bzw. der Geländeabtrag. Die Bestimmungen der LBauO, bspw. in Bezug auf Abstandsflächen, und die des Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) sind zu beachten.

C. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan wird die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Alle Pflanzungen auf diesem im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungssowie Pflanzsicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 -175 cm hoch

- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch

1. Allgemeine Festsetzung

- Sträucher: 2x verpflanzt, ohne Ballen 100 - 125 cm hoch

enthaltenden Schling- und Kletterpflanzen empfohlen

Bei dem im Rahmen der grünordnerischen Vorhaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtpflanzenzahl aus dem in den Pflanzlisten aufgeführten Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Die Pflanzung buntlaubiger oder panaschierter Sorten sowie von Kugelformen ist unzulässig. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste "D" empfohlen. Für die Begründung von Fassaden werden die in Liste "F"

Festsetzung über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Im Plangebiet

Maßnahme 1 (M1) Mindestdurchgrünung privater Flächen

Je 200 qm überschrittener privater Grundstücksflächen sind mindestens 1 Baum I. Ordnung gem. Liste "A" oder

1 Baum II. Ordnung gem. Liste "B" oder

2 Obstbäume gem. Liste "E" und jeweils zusätzlich 5 Sträucher gem. Liste "C"

zu pflanzen. Dabei sollen auf rückwärtige Grundbereichen vorrangig hochstämmige Streuobstbäume der Liste "E" verwendet werden. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Maßnahme (M2) Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs -und Lagerflächen Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).

Maßnahme (M3) Naturnahe Gestaltung der Rückhaltefläche (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB) Entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde ist die herzustellenden Rückhaltemaßnahme in Erdbauweise, mit wechselfeuchten Randzonen und mit Sträuchern und Bäumen in naturnaher Bauweise herzustellen und zu unterhalten.

Externe Kompensationsmaßnahme (K)

Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mindestens mäßig artenreichen Glatthaferwiese Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese

Die Maßnahme erfolgt auf noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegenden Flurstück. Dort wird eine artenreiche Glatthaferwiese entwickelt. Dazu orientiert sich folgende Maßnahmenbeschreibung an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE

• Einsaat/ Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). Das vorhandene Grünland wird hierbei neu übersät. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Mahdgut abgetragen. Danach wird die Fläche gestriegelt und das Saatgut verteilt. So kann die Saat vor dem Winter keimen und hat

einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern. Die Fläche ist mit einem Zaun oder ähnlichem klar auf der Parzelle abzugrenzen • Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe, sobald die Wiese genügend angewachsen ist

 Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch Schafe nicht genug abgefressen wird

Kein Mulchen, Keine Düngung

 Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

Sämtliche landespflegerischen Maßnahmen sind binnen eines Jahres nach Abschluss der Infrastrukturarbeiten umzusetzen.

V1 Neubauten: Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit) (gilt nicht für Wiederaufbauten nach Brand)

Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.

Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum. V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der

Oberflächenformen. V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung

V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen. V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

V10 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

3. Hinweis Versickerung des Niederschlagswasser im Plangebiet (Hinweis 1)

Versickerung des Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den einzelnen Grundstücken

zurückgehalten und versickert werden. Dazu sollen primär Rasenflächen u.a. als Flache Mulden angelegt werden, in die das Niederschlagwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf enthalten über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am

Grundstück nicht vorhanden, soll das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen

Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

oder Gräben) übergehen werden.

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915. Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten.

D. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN 1. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA -M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2.50 m

von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden. 2. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

3. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731, die DIN 18915 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB -Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/ Abteilung_5 /Bodenschutz/ ALEX/ALEX Informationsblatt 28 2 009 Stand 05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind

zu beachten. 4. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.

Textfestsetzungen

5. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekommunikationsunternehmens ein abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch
- Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), • Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.
- Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202), • Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz
- vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88), Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBI. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz
- vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 Nr. 88), Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom
- 07.12.2022 (GVBI, S. 413). Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBI, S. 543),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 I Nr. 344, • Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert
- durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBI. S. 403), Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI, I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des
- Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch
- Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716),
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287), • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBI. S.283, 295),
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert
- durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133), Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBI. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom
- 27.03.2020 (GVBI. S. 98), • Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1

G v. 5.2.2024 l Nr. 33.

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Die Begründung ist beigefügt.



Ortsgemeinde Weidenbach Bebauungsplan "Auf dem Hübel"

Auftraggeber: Ortsgemeinde Weidenbach Projektnr: 01-862 Phase: Vorentwurf August 2024 Bearbeitet: Rolf Weber Maßstab: 1:1000



56766 Ulmen Fax.: 02676/9519111

Waldstrasse 14

Tel.: 02676/9519110